



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Bezirksversammlung

<b>Anfrage gem. § 24 BezVG (Kleine Anfrage)</b>  CDU Bezirksfraktion Wandsbek Sören Niehaus (CDU-Fraktion)	Drucksachen-Nr.: <b>20-0898</b> Datum: 10.03.2015 Status: öffentlich
---	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

**Wie überprüft das Bezirksamt Wandsbek die Anleinplicht für Hunde ohne  
Bezirklichen Ordnungsdienst?  
Kleine Anfrage vom 10.03.2015**

**Sachverhalt:**

In der Pressemitteilung „Beachtung der Anleinplicht in Wäldern, Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen und Landschaftsschutzgebieten“ des Bezirksamtes Wandsbek vom 09. März 2015 weist das Bezirksamt Wandsbek mit Nachdruck auf die Anleinplicht in den in der Überschrift genannten Gebieten im Bezirk Wandsbek hin. Allein in den letzten Wintermonaten seien fast ein Dutzend Rehe durch freilaufende, wildernde Hunde in den Randbereichen des Bezirks Wandsbek getötet worden. Im Interesse der Natur und dem Schutz der Wildbestände im Bezirk Wandsbek muss die Anleinplicht in den betroffenen Gebieten regelmäßig überprüft und müssen Verstöße entsprechend geahndet werden.

**Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:**

*Das Bezirksamt antwortet wie folgt:*

20.03.2015

1. Wie häufig und wo genau wurden in den Jahren 2014 und 2015 Rehe und andere Wildtiere im Bezirk Wandsbek durch freilaufende, wildernde Hunde getötet und durch wen wurde das jeweils festgestellt? (Bitte das genaue Gebiet nennen und nach Stadtteilen aufgliedern)

*Angeregt wurde die Presseveröffentlichung von einem Jagdpächter in Duvenstedt. Nach dessen Angabe wurden in den dortigen Naturschutzgebieten im Verlauf der*

*Wintermonate November 2014 bis Februar 2015 10 Rehe von freilaufenden Hunden gerissen. Die Hundehalter sind dem Jagdpächter nicht bekannt. Ein weiterer Vorfall wurde im Februar 2015 in Rahlstedt (Waldfläche Wehlbrook) durch eine Bürgerin bekannt.*

2. In wie vielen und welchen der unter 1. genannten Fälle ist das bestehende Anleingebot von den Hundehalterinnen und Hundehaltern missachtet worden?
3. Wie häufig, wo genau und von wem wurden in den Jahren 2014 und 2015 Verstöße gegen das Anleingebot im Bezirk Wandsbek festgestellt? (Bitte das genaue Gebiet nennen und nach Stadtteilen aufgliedern)
4. In wie vielen und welchen Fällen und von wem wurden in den Jahren 2014 und 2015 bei Verstößen gegen das Anleingebot Ordnungswidrigkeiten und Straftaten festgestellt und entsprechende Bußgelder bzw. Strafen verhängt und in welcher Höhe ist dies jeweils geschehen? (Bitte nach Höhe der Bußgelder bzw. Strafen und nach Stadtteilen aufgliedern)

*Zu den Fragen 2-4:*

*Die statistische Auswertung der im Hunderegister erfassten Verstöße ist dem Bezirksamt nicht möglich. Die zuständige Fachbehörde für Gesundheit und Verbraucherschutz veröffentlicht statistische Auswertungen aus dem Hunderegister.*

5. Wie kontrolliert das Bezirksamt seit Abschaffung des Bezirklichen Ordnungsdienstes das Anleingebot im Bezirk Wandsbek? Welche Mitarbeiter des Bezirksamt Wandsbek wurden dafür wann genau eingesetzt und wie oft wurde in den Jahren 2014 und 2015 die Anleinpflcht in den genannten Gebieten im Bezirk Wandsbek überprüft? (Bitte für alle entsprechenden Gebiete im Bezirk Wandsbek die jeweiligen Tage und Zeiträume der Überprüfung angeben)

*Die Überwachung der Anleingebote erfolgt durch Beobachtungen der Polizei im Rahmen der dortigen Dienstgeschäfte, durch den Hundekontrolldienst, durch die Revierförster des Bezirksamtes sowie durch Bürgerinnen und Bürger, die ihre Beobachtungen an das Bezirksamt melden.*

6. Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass die in der Pressemitteilung genannten Gebiete bzw. die dort herrschende Anleinpflcht vor Ort zu jeder Zeit kenntlich gemacht wird? Wie und von wem werden entsprechende Beschilderungen im Bezirk Wandsbek überprüft und welche Schäden sind dabei in den Jahren 2014 und 2015 aufgetreten und wann wurden diese jeweils behoben?

*Für die Forstflächen und die Naturschutzgebiete erfolgt dies durch die Aufstellung von hierfür vorgeschriebenen Schildern mit ergänzenden Hinweistexten an den jeweiligen Zugängen. Landschaftsschutzgebiete wie auch geschützte Biotopflächen sind i. d. R. nicht ausgeschildert. Ausnahmen hiervon finden sich an Stellen, wo es in der Vergangenheit bereits zu größeren Problemen und entsprechenden Verstößen kam.*

*Die Überprüfung der Beschilderung erfolgt stichprobenhaft im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen sowie anlassbezogen z. B. auf Grund eingehender Schadenshinweise. Darüber hinaus erfolgt bei Bedarf eine direkte Ansprache der Hundehalter vor Ort durch Mitarbeiter.*

*Über die Anzahl von Beschädigungen und deren Behebung werden keine Statistiken geführt, so dass hierzu keine weiterführenden Aussagen gemacht werden können. Die Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt durch die Naturschutzverbände, die sich u. a. auch um die Behebung von auftretenden Schäden an der Beschilderung kümmern. Erfahrungsgemäß kommt es vor allem zu Verunreinigungen durch Übersprühen mit Farbe oder zum Verdrehen bzw. Verbiegen und nur in seltenen Fällen zu totalem Verlust. Die Behebung festgestellter Schäden erfolgt jeweils zeitnah.*

**Anlage/n:**  
keine Anlage/n